

Satzung der Fachschaft Theaterwissenschaft

Ruhr-Universität Bochum

§1 Geltungsbereich

- (1) Die Fachschaft Theaterwissenschaft umfasst nach dem LHG NRW alle Studierenden am Institut für Theaterwissenschaft der Fakultät für Philologie an der Ruhr-Universität Bochum und ist somit nach Art. 10 der Verfassung der Ruhr-Universität Bochum Bestandteil der studentischen Selbstverwaltung.
- (2) Diese Satzung ist den Studierenden am Institut für Theaterwissenschaft zugänglich zu machen.

§2 Organe der Fachschaft

Organe der Fachschaft sind:

1. Fachschaftsvollversammlung
2. Fachschafsrat.

§3 Fachschaftsvollversammlung

- (1) Der Fachschafsrat führt mindestens einmal im Jahr in grundsätzlichen Angelegenheiten der Fachschaft eine Versammlung aller Mitglieder der Fachschaft durch. Darüber hinaus wird eine Fachschaftsvollversammlung durchgeführt, wenn mindestens 5% der Fachschaftsmitglieder die Vollversammlung unter Angabe eines Tagesordnungspunkts schriftlich verlangen.
- (2) Die Fachschaftsvollversammlung kann die Fachschaftssatzung beschließen oder ändern. Die Satzung wird dem Studierendenparlament zur Kenntnis gegeben. Bei Fragen, die in der Fachschaftssatzung nicht geregelt sind, gelten die Satzung und die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments entsprechend.
- (3) Auf der Vollversammlung liefern der Fachschafsrat und die Finanzorgane Berichte. Nach den Berichten werden der FR und die Finanzorgane von der Vollversammlung entlastet.
- (4) Die Beschlüsse auf der Vollversammlung werden mit absoluter Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.
- (5) Die Vollversammlung wählt eine*n Finanzreferent*in und eine*n Kassenverwalter*in.
- (6) Die Entscheidungen der Vollversammlung sind für den Fachschafsrat bindend.
- (7) Das Protokoll der Vollversammlung soll gestempelt und unterschrieben innerhalb von 14 Tagen der FSVK und dem AStA zugehen.

§4 Fachschafsrat (FR)

- (1) Der FR führt die Geschäfte der Fachschaft und nimmt deren Aufgaben wahr. Er führt Beschlüsse der Vollversammlung aus. Er bewirtschaftet die Mittel der Fachschaft entsprechend den gesetzlichen Vorgaben selbst. Die Bewirtschaftung wird der Fachschaftsvollversammlung offengelegt.
- (2) Der FR wird von den Mitgliedern der Fachschaftsvollversammlung gewählt und muss aus Fachschaftsmitgliedern bestehen. Wiederwahl ist möglich. Die Abwahl des FR ist nur durch die Wahl eines neuen FR zulässig (konstruktives Misstrauensvotum).
- (3) Sitzungen des FR finden im Semester wöchentlich, während der vorlesungsfreien

Zeit nach Bedarf statt. Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich.

- (4) Der FR ist beschlussfähig, sobald mindestens 25% der gewählten Mitglieder anwesend sind.
- (5) Beschlüsse des FR sollen im Konsens gefasst werden. Ergibt sich auch nach mehrmaliger Diskussion kein Konsens, erfolgen sie mit Dreizehnsiebzehntelmehrheit.
- (6) Über alle Sitzungen des Fachschaftsrats sind Protokolle anzufertigen. Die Protokolle sind von dem / der Protokollant*in zu stempeln, zu unterschreiben und zu archivieren. Sie müssen den jeweiligen Mitgliedern sowie der gesamten Fachschaft verfügbar gemacht werden.
- (7) FR-Mitglieder sind aufgefordert, aktiv gegen rassistische, sexistische oder sonstige diskriminierende Äußerungen vorzugehen. Personen, die derartige Äußerungen treffen, können von den Sitzungen des FR ausgeschlossen werden.
- (8) Der FR kann in beliebiger Anzahl Ehrenmitglieder ernennen.

§5 Aufgaben des Fachschaftsrats

- (1) Der Fachschaftsrat Theaterwissenschaft vertritt die Interessen der Fachschaft im Rahmen der Aufgaben der Studierendenschaft.
- (2) Der Fachschaftsrat vertritt u.a. folgende Belange: Interessen der Fachschaft gegenüber dem Institut für Theaterwissenschaft, der Fakultät für Philologie, der Ruhr-Universität Bochum, studentischen Initiativen, dem AStA und allen Gremien der Ruhr-Universität und allen weiteren Dritten; Belebung der kulturellen Vielfalt Bochums; Beitrag zur politischen Willensbildung.
- (3) Der FR lehnt jede Beteiligung an Wissenschaft und Forschung mit militärischer Nutzung bzw. Zielsetzung ab und fordert die Mitglieder der Universität auf, Forschungsthemen und -mittel abzulehnen, die Rüstungszwecken dienen können.
- (4) Der FR soll über Vorgänge in den Gremien der Fakultät und der Universität stets informiert bleiben und nach Möglichkeit selbst Personen in diese Gremien entsenden bzw. mit solchen Kontakt pflegen.

§6 Finanzen

- (1) Die Finanzorgane des FR stellen pro Jahr einen Haushalt auf, welcher der Vollversammlung in Kombination mit dem Rechnungsabschluss des vorherigen Haushaltsjahres vorzulegen ist.
- (2) Die Finanzorgane sollen, wenn möglich, einmal in ihrer Amtszeit eine Finanzschulung besuchen.

§7 Urabstimmungen

Bei wichtigen Belangen kann der FR (auch auf Anregung anderer Fachschaftsmitglieder) die Fachschaft zu einer Urabstimmung über diese aufrufen. Das Ergebnis besitzt Gültigkeit, sobald mindestens 20% der Fachschaftsmitglieder ihre Stimme abgegeben haben. Zeitraum und andere Rahmenbedingungen der Durchführung werden vom FR festgelegt, der auch den Ablauf organisiert.

§8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt aufgrund des Beschlusses der Vollversammlung der Studierenden am Institut für Theaterwissenschaft der Ruhr-Universität Bochum vom 04.02.2015 in Kraft.